

**Zeitschrift:** Mitteilungen / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =  
Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

**Band:** - (1989)

**Heft:** 34: [Deutsche Ausgabe]

**Rubrik:** Der Kassier meldet

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die gesetzlichen Grundlagen

bezüglich dem Datenschutz sind wie folgt umschrieben:

1. Die Lehr- und Forschungsfreiheit ist garantiert.
2. Im Archivwesen auf eidgenössischer Ebene sind Benützervorschriften festgelegt (z.B. eine 35jährige Sperrfrist); auf kantonaler Ebene bestehen sehr verschiedene Verordnungen (z.B. über die Abgabepflicht an die untergeordneten Aemter.
3. Ueber den Datenschutz auf internationaler Ebene unterscheiden sich die verschiedenen Staaten recht voneinander, und nicht jedes Archiv kann von Privatpersonen angepeilt werden.
4. Das Zivilstandswesen liegt in der Schweiz seit 1874 in den Händen der öffentlichen Verwaltung und kann nur von Familienmitgliedern des eigenen Stammes eingesehen werden oder von den dazu autorisierten Personen.

Da existieren dann von Kanton zu Kanton uneinheitliche Regelungen, wie jener Artikel 29: "Für Privatpersonen besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Zivilstandsregister", oder ein Artikel 19: "Daten aus dem Zivilstandsregister müssen anonymisiert werden" (also machen wir aus einem Huber einen Zelger, d.Red.).

In der Schweiz haben wir einen Datenschutzbeauftragten und eine Datenschutzkommission, und diese sind daran, einen Entwurf für ein Datenschutzgesetz auszuarbeiten. Dieser Entwurf trägt den verschiedenen Kantonen recht gut Rechnung.

Wie der Vortragende erklärt, sei eine Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung im Gange. Die Genealogen könnten hier bestimmt vernünftige Forderungen stellen.

In seinen Schlussworten bekundete der Referent sein Verständnis für beide Seiten (Archiv und Genealogen) zur ganzen Sache und ermuntert die Familienforscher zu einem Appell an die zuständigen Behörden für die Berechtigung von genealogischen Arbeiten, wenn seitens der Familienforscher auch ihre persönliche Verantwortung miteingeschlossen wird.

(In Nummer 32 der "Mitteilungen" ist eine Liste der kantonalen Aemter aufgeführt, wo man die Bewilligung zum genealogischen Forschen einholen kann.)

B. Wiederkehr



Der Kassier meldet:

Zum Unerfreulichsten des Jahresabschlusses per Ende 1988 gehört die Tatsache, dass die Buchhaltung per 31. Dezember 1988 einen Betrag

von Fr. 1'540.-- an offenen Beiträgen

für das abgelaufene Jahr aufweist. Dies umso bemerkenswerter, als allen Einzelmitglieder - also jenen, die nicht via Sektionskassier ihren Jahresbeitrag bezahlen - bereits zweimal einen Einzahlungsschein zugestellt wurde. Wir tun dies heute zum drittenmal in der festen Ueberzeugung, dass Sie dem Kassier weitere Mehrarbeit und unnötige Mehrkosten ersparen. Er dankt Ihnen auf jeden Fall jetzt schon für Ihr Verständnis.

